

Beschluss

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

14/2025 vom 07.04.2025

(öffentlich)

Haushaltspläne und Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für die Haushaltsjahre 2025/2026

1. Der Stadtrat beschließt die vorliegenden Haushaltssatzungen mit den dazugehörigen Haushaltsplänen und deren Anlagen für die Jahre 2025 und 2026 einschließlich des Feststellungsbeschlusses der Wirtschaftspläne 2025 und 2026 für den kommunalen Eigenbetrieb der Großen Kreisstadt Eilenburg.
2. Der Stadtrat beschließt, dass für die Große Kreisstadt Eilenburg sowie deren Eigenbetrieb keine Neueinstellungen sowie Stundenerhöhungen im Rahmen des Stellenplanes erfolgen, mit Ausnahme der Wiederbesetzung im Rahmen des Ausscheidens von Beschäftigten.
3. Der Stadtrat beschließt für die Große Kreisstadt Eilenburg sowie deren Eigenbetrieb die Sperre von 15 % der Planansätze. Die gilt nicht, soweit die Verwaltung aus vertraglichen oder gesetzlichen Gründen zur Zahlung verpflichtet ist.
4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.
5. Der Stadtrat ermächtigt den Oberbürgermeister, im Rahmen der beschlossenen Pläne sowie unter Beschränkung der vorstehenden Punkte für die Jahre 2025 und 2026 Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten, Verpflichtungen einzugehen und Erträge und Einzahlungen anzunehmen sowie die Sperre in begründeten Fällen aufzuheben.

Scheler
Oberbürgermeister

Abstimmungsergebnis

12	Ja
8	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen
3	Abwesend

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für die Haushaltsjahre 2025 und 2026

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	2025	2026
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	36.912.500 €	33.701.500 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	39.803.900 €	39.315.400 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.891.400 €	-5.613.900 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	0
Gesamtergebnis auf	-2.891.400 €	-5.613.900 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO auf	1.264.100 €	1.232.500 €
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO auf	0	0
Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.627.300 €	-4.381.400 €

im Finanzhaushalt mit dem	2025	2026
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	34.743.300 €	31.599.100 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.666.100 €	35.339.100 €
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-922.800 €	-3.740.000 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.116.700 €	2.879.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.740.100 €	3.280.900 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.623.400 €	-401.500 €

Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-5.546.200 €	-4.141.500 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.000.000 €	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	740.000 €	890.000 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.260.000 €	-890.000 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.286.200 €	-5.031.500 €
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-1.246.200 €	-4.991.500 €
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen	-4.967.860 €	-4.991.500 €
festgesetzt.		

§ 2	2025	2026
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt	5.000.000 €	0

§ 3	2025	2026
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt	2.326.500 €	0 €

§ 4	2025	2026
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt	3.500.000 €	5.500.000 €

§ 5	2025	2026
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	272 v. Hundert	272 v. Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	416 v. Hundert	416 v. Hundert
Gewerbesteuer auf	400 v. Hundert	400 v. Hundert

§ 6

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen werden folgende Deckungsvermerke festgesetzt:

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Personalaufwendungen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Abschreibungen und interne Leistungsverrechnung.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (Konto 4241).

Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Post- und Fernmeldegebühren.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Leasing- und Mietaufwendungen für Kopierer.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit des Zinsaufwandes und der Tilgungszahlungen für Kredite.

Einseitige Deckungsfähigkeit für die Gewerbesteuerumlage und die Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen aus Mehrerträgen der Gewerbesteuer.

Einseitige Deckungsfähigkeit der im Produkt 54100100/096020 (USK 09602.40012) veranschlagten Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen.

§ 7 Sperrvermerke

Für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, die durch Fördermittel oder sonstige Mittel gegenfinanziert werden, wird eine Haushaltssperre festgelegt, bis die Förderung durch den Fördermittelgeber bestätigt wurde oder bei sonstigen Mitteln die Leistung sichergestellt ist. Die Haushaltssperre kann aufgehoben werden, wenn die Gesamtdeckung des Haushaltes nicht gefährdet und die Finanzierung anderweitig gesichert ist.

Eilenburg, den

Scheler
Oberbürgermeister